

Geschäftsordnung des Ständigen Ausschusses Forschungsdaten- infrastruktur (FDI Ausschuss) des Rates für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD)

in der am 07.12.2017 verabschiedeten Fassung

§ 1 Ziele des FDI Ausschusses

1. Der FDI Ausschuss des RatSWD ist die Vertretung der vom RatSWD akkreditierten Forschungsdatenzentren (FDZ).
2. Zentrale Aufgabe des FDI Ausschusses ist die kontinuierliche Sicherung und Verbesserung der Forschungsdateninfrastruktur. Hierzu gehören insbesondere
 - die laufende Verbesserung der Übersichtlichkeit und die Vereinheitlichung von Informationen über Datenangebote – national wie international –
 - die Verbesserung der Übersichtlichkeit und Transparenz der Zugangswege
 - die Initiierung methodischer Weiterentwicklungen der Datengewinnung, Datendokumentation und Datenspeicherung
 - die Erarbeitung von Vorschlägen zum Ausbau der Forschungsdateninfrastruktur und
 - die Entwicklung eines gemeinsamen Kommunikationskonzepts der FDZ.
3. Der RatSWD kann Arbeitsaufträge an den FDI Ausschuss geben.

§ 2 Zusammensetzung des FDI Ausschusses

1. Der FDI Ausschuss ist ein Gremium des RatSWD und wird von diesem eingesetzt. Mitglieder sind die Leiterinnen und Leiter oder ständigen Vertreterinnen und Vertreter der FDZ, die eine endgültige Akkreditierung durch den RatSWD erhalten haben, sowie die beiden Vorsitzenden des RatSWD bzw. zwei vom Rat bestimmte Mitglieder des RatSWD.
2. Der FDI Ausschuss wählt zwei Vorsitzende für eine Amtszeit von drei Jahren – parallel zur Berufungsperiode des RatSWD. Die Vorsitzenden nehmen die Vertretung des Ausschusses im RatSWD wahr.
3. Alle Aktivitäten des FDI Ausschusses sind mit dem RatSWD abzustimmen.

§ 3 Akkreditierung

1. Die Akkreditierung von neuen FDZ wird vom RatSWD vorgenommen. Der FDI Ausschuss spricht eine Empfehlung zu dem die Akkreditierung anstrebenden FDZ aus, die auf der Beurteilung des Akkreditierungsantrages sowie einer vorherigen Vorstellung des Datenangebotes und der bisherigen (oder geplanten) Arbeitsweise beruht.
2. In Gründung befindliche FDZ, die noch nicht über einen der Wissenschaft zur Verfügung stehenden Datenbestand verfügen, können einen Gaststatus im FDI Ausschuss erhalten. Über die Aufnahme bzw. Gewährung des Gaststatus entscheidet der RatSWD auf Empfehlung des FDI Ausschusses. FDZ mit Gaststatus sind nicht stimmberechtigt.
3. FDZ die durch den RatSWD vorläufig akkreditiert wurden, haben bis zur endgültigen Akkreditierung den Gaststatus im FDI Ausschuss. Der RatSWD behält sich das Recht vor, den Gaststatus eines FDZ wieder abzuerkennen. Die Aufhebung wird schriftlich begründet. Vorläufig akkreditierte FDZ sind nicht stimmberechtigt.
4. Der RatSWD kann die Akkreditierung eines FDZ aberkennen, wenn beim Prüfen des jährlichen Berichtswesens durch die Monitoringkommission erhebliche Mängel in Bezug auf die Akkreditierungskriterien sichtbar werden. Vorher erhält das betroffene FDZ die Möglichkeit zur Stellungnahme und Behebung der Mängel.¹

§ 4 Sitzungen des FDI Ausschusses

1. Der FDI Ausschuss tagt mindestens zwei Mal im Jahr, davon mindestens einmal in Berlin. Der Ausschuss sollte nicht später als vier Wochen vor den Sitzungen des RatSWD tagen. Zur Sitzung des FDI Ausschusses sollen die Protokolle der letzten RatSWD-Sitzungen vorliegen
2. Die Vorsitzenden leiten die Sitzungen des FDI Ausschusses. Sind beide Vorsitzenden verhindert an der Sitzung teilzunehmen, leitet ein von ihnen beauftragtes Mitglied die Sitzung.
3. Die Vorsitzenden stellen die Anwesenheit der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit des FDI Ausschusses fest. Der FDI Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der FDI Ausschuss entscheidet mit der einfachen Mehrheit.
4. Mitglieder des FDI Ausschusses, das sind die Leiterinnen und Leiter oder ständigen Vertreterinnen und Vertreter der FDZ, können sich bei der Wahrnehmung von Aufgaben des Ausschusses nur gegenseitig vertreten und auch das Stimmrecht füreinander wahrnehmen. Sie können aber im Einzelfall im Einvernehmen mit den Vorsitzenden eine Vertreterin bzw. ei-

¹ Der RatSWD Output 8 (5) spezifiziert den Verfahrensweg. (RatSWD [Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten] (2017): Qualitätssicherung der vom Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD) akkreditierten Forschungsdatenzentren (FDZ). RatSWD Output 8 (5). Berlin: Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD). S. 8 f. <https://doi.org/10.17620/02671.4> (01.09.2017)).

- nen Vertreter benennen, der/die für das zu vertretende FDZ auch stimmberechtigt ist. Die Vorsitzenden können darüber hinaus weitere Gäste und Sachverständige einladen.
5. Die Vorsitzenden bereiten in Abstimmung mit der Geschäftsstelle des RatSWD die Sitzungen vor und laden zu den Sitzungen unter Beifügung einer Tagesordnung ein. Die Tagesordnung wird vor Versand mit den Vorsitzenden des RatSWD abgestimmt. Die Geschäftsstelle des RatSWD stellt für die Mitglieder des Ausschusses einen geschützten Bereich auf ihrer Homepage zum Zwecke der Sitzungsvorbereitung zur Verfügung.
 6. Die Geschäftsstelle des RatSWD erstellt die Sitzungsprotokolle in Form von Ergebnisprotokollen und stimmt diese mit den Vorsitzenden ab. Protokolle des FDI Ausschusses sind Gegenstand der Sitzungen des RatSWD und umgekehrt.
 7. Die Sitzungen und Sitzungsunterlagen des FDI Ausschusses sind grundsätzlich nicht öffentlich.
 8. Im Falle der Eilbedürftigkeit kann ein Beschluss des FDI Ausschusses im schriftlichen Verfahren durch die Vorsitzenden herbeigeführt werden. Die Zustimmung zur Beschlussvorlage muss innerhalb einer durch die Vorsitzenden zu bestimmenden, mindestens fünf Werktagen umfassenden Frist durch die Mitglieder schriftlich erteilt werden. Widerspricht ein Viertel der Mitglieder dem Umlaufverfahren, ist eine Sitzung zur Entscheidung unverzüglich anzuberaumen.
 9. Reisekosten werden für die Mitglieder des FDI Ausschusses in der Regel für alle FDI Sitzungen vom RatSWD erstattet.
 10. Reisekosten von eingeladenen Gästen und von Expertinnen und Experten bei Anhörungen werden vom RatSWD getragen, sofern die Heimatinstitutionen nicht die Reisekosten tragen. Die Einladung von Gästen, Expertinnen und Experten ist mit der Geschäftsstelle des Rates abzustimmen.
 11. Buchhaltung und Abrechnung der Aufwendungen des FDI Ausschusses ist Aufgabe der Geschäftsstelle des RatSWD. Jegliche entstehende Kosten sind im Voraus mit der Geschäftsstelle abzustimmen und bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung.

§ 5 Geschäftsprozess des FDI Ausschusses

1. Akkreditierte FDZ berichten jährlich im Rahmen der vom FDI Ausschuss abgestimmten Kriterien über ihre Geschäftsprozesse.
2. Der FDI Ausschuss wählt für jede Berufungsperiode des RatSWD eine Monitoringkommission. Diese besteht aus vier Mitgliedern und zwei Stellvertretenden aus dem FDI Ausschuss. Die Vorsitzenden des RatSWD haben Gaststatus.

3. Die Monitoringkommission erstellt mit Hilfe der Geschäftsstelle des RatSWD einen jährlichen Tätigkeitsbericht zur Forschungsdateninfrastruktur, basierend auf den jährlichen Berichten der einzelnen akkreditierten FDZ.
4. Der Tätigkeitsbericht wird vom RatSWD diskutiert und veröffentlicht.

§ 6 Inkrafttreten und Änderung der Geschäftsordnung

5. Die Geschäftsordnung wird vom RatSWD nach Zustimmung des für Forschung zuständigen Bundesministeriums erlassen.
6. Der FDI Ausschuss kann dem RatSWD Anregungen zur Änderung der Geschäftsordnung vorlegen. Die Änderung der Geschäftsordnung ist nur durch den RatSWD, nach Zustimmung des für Forschung zuständigen Bundesministeriums, möglich.